

stimmungen beantragen müssen; diejenigen Verleger, denen an der Erhaltung eines lebensträftigen Sortiments gelegen ist, werden solchem Antrag im eignen Interesse gern zustimmen.

Leipzig.

Paul Beyer.

Kleine Mitteilungen.

Eisenbahngüterkarte. (Vgl. Nr. 43, 62, 74, 77 d. B.) — Dem Handelsteil des Leipziger Tageblatts vom 30. v. M. entnehmen wir im Anschluß an unsre früheren Mitteilungen folgende Nachricht: Wie bekannt, hat die preußische Eisenbahnverwaltung seit Anfang März d. J. Versuche mit einem vereinfachten Abfertigungsverfahren für Gil- und Frachtstückgüter ange stellt, bei dem der Frachtbrief durch eine Eisenbahngüterkarte ersetzt und die Fracht durch geldwerte Marken verrechnet wurde. Wie die Königliche Eisenbahndirektion Berlin der Handelskammer mitteilt, werden die Versuche mit Ablauf dieses Monats eingestellt. Nach dem 1. Mai nehmen die Güterabfertigungsstellen daher Sendungen mit Eisenbahngüterkarte nicht mehr an. Die Dienststellen sind beauftragt, die noch im Besitz der Versender befindlichen Marken und Güterkarten gegen Erstattung des gezahlten Betrags zurückzunehmen.

Monumenta Germaniae historica. — Für die Leitung der Monumenta Germaniae historica ist an Stelle des verstorbenen Professors Ernst Dümmler der Wiener Professor Engelbert Mühlbacher vorgeschlagen worden. Außer diesem, der in Wien das Lehramt für Geschichte des Mittelalters und historische Hilfswissenschaften vertritt, kamen noch in Vorschlag: Professor Holder-Egger (Berlin), der bereits interimistisch den Vorsitz führte und als Abteilungschef wirkte, sowie Professor Siegmund v. Rießler, der bekannte Historiker und Vorsteher des Münchener Maximianeums. (Beilage z. „Allg. Bltg.“)

Verein von Verlegern christlicher Literatur. — Der Vorstand des „Vereins von Verlegern christlicher Literatur“ lädt, wie alle Jahre so auch in diesem, die zur Messe in Leipzig anwesenden Vereinsmitglieder auf den Abend des Kantatesonntags zu einem geselligen Beisammensein ein. Die Herren werden sich am bezeichneten Abend im kleinen Saal des Zoologischen Gartens, Leipzig, Pfaffendorferstraße 29, I (Eingang: Portal III) versammeln. Herr Pfarrer Dr. Jeremias, der derzeitige Schriftleiter des „Christlichen Bücherschizes“, hat sich bereit erklärt, ihnen einen Vortrag über das Thema „Zur Bibel-Babel-Frage mit besonderer Berücksichtigung der Bibel-Babel-Literatur“ zu halten. Kollegen, die von der direkten Einladung etwa nicht erreicht werden sollten, wollen sich an Herrn H. G. Wallmann in Leipzig wenden.

Die Kunst im Leben des Kindes. — Die Künstler-Steinzeichnungen, die die Firmen R. Voigtländer's Verlag und B. G. Teubner in Leipzig herausgeben, sind neuerdings (durch Rundverfügung vom 25. April) von dem Großherzoglich Hessischen Ministerium des Innern, Abteilung für Schulangelegenheiten, den hessischen Gymnasien, Realgymnasien, Ober-Realschulen, Realschulen, höhern Mädchenschulen, Seminarien, Bürgerschulen und den Kreisschulkommissionen empfohlen worden. Vorher waren jene Bilder schon empfohlen in Deutschland von dem Königlich Preußischen Kultusministerium, dem Departement des Kirchen- und Schulwesens in Württemberg, dem Großherzoglich Badischen Oberschulrat, der Herzoglich Anhaltischen Regierung, in Österreich vom K. K. Ministerium für Kultus und Unterricht. — Das Preußische Kultusministerium hat soeben die Kgl. Augustaschule in Berlin mit den Bildern ausstatten lassen, um damit auf die künstlerische Ausschmückung anderer Schulen anregend und vorbildlich zu wirken.

Aus der Rechtsprechung. (Mitgeteilt aus der Fachzeitschrift „Das Recht“ [Hannover, Helwingsche Verlagsbuchhandlung].) — Zu § 253 Str. G.-B. Die Bedrohung mit einer Civilklage kann im allgemeinen als eine Drohung im Sinn des § 253 d. h. als die Ankündigung eines Übels, das nach seiner Art und Beschaffenheit geeignet erscheint, die freie Willensbestimmung des Bedrohten durch das Motiv der Furcht zu beeinträchtigen oder aufzuheben, dessen dem Verlangen des Drohenden entgegengesetzten Willen zu beugen oder zu brechen, nicht gelten, weil der Bedrohte in dem civilrechtlichen Verfahren im vollen Umfange rechtliches Gehör findet und daher bei Unbegründetheit des verfolgten Anspruchs schließlich obsiegen muß, die Verurteilung in einem solchen Civilprozeß deshalb wohl als eine Unannehmlichkeit, nicht aber als ein eigentliches Übel empfunden wird. Das Hineingezogenwerden in einen solchen Civilprozeß wegen eines unbegründeten Anspruchs kann nur unter ganz besonderen

tatsächlichen Umständen, die nach ihrer Beschaffenheit in dem Bedrohten die Besorgnis hervorzurufen geeignet sind, daß er trotz seines guten Rechts im Prozeß unterliegen oder durch den Rechtsstreit in besondere Nachteile gebracht würde, die auszugleichen der Prozeßgegner nicht verbunden oder nicht fähig sein würde, als ein Übel im Sinn des § 253 empfunden werden. Bei der nur versuchten Expressung genügt allerdings in subjektiver Hinsicht schon, daß der Täter das, was er androht, für geeignet hält, den Willen des andern zu beugen, wenngleich dies objektiv nicht trifft. Immerhin muß aber auch in diesem Fall der Täter das, was er androht, für ein Übel im vorerörteren Sinn ansehen, nicht bloß für ein lästiges Ereignis. (Reichsgericht III, Urteil vom 23. März 1903. Nr. 292/03.)

Zu § 286 Str. G.-B. Die Veranstaltung einer Ausspielung hängt begrifflich nicht von dem vorgängigen Abschluß eines Ausspielvertrags mit einzelnen Spielern ab. Vielmehr liegt die Veranstaltung einer Ausspielung im Sinn des Gesetzes schon dann vor, wenn einem nicht abgegrenzten Kreis von Personen in einer den Unternehmer zur Gewährung des Gewinns verpflichtenden Form die Bedingungen der Ausspielung kundgegeben sind und damit die Möglichkeit der Beteiligung gegeben und die Hoffnung in Aussicht gestellt wird, einen wesentlich von dem Eintritt eines ungewissen Ereignisses abhängigen Gewinn zu machen. (Reichsgericht III. Urteil vom 23. März 1903. Nr. 406/03.)

Zu § 180 Bürgerlichen Gesetzbuchs; 377 Handelsgesetzbuchs. Die Mängelrüge ist ein einseitiges Rechtsgeschäft. Der sie erstattende Vertreter muß also dazu legitimiert sein. Soweit nach § 180 ausnahmsweise die nachfolgende Genehmigung den Legitimationsmangel heilt, muß auch diese Genehmigung in der für die Mängelrüge überhaupt vorgeschriebenen Zeit erfolgt sein. (Oberlandesgericht Dresden, 20. Februar 1903. R. d. O.-L.-G. Bd. 6 S. 224.)

Zu §§ 74, 75 des Handelsgesetzbuchs. Die Gültigkeit der Konkurrenzklause, die in einem vor dem 1. Januar 1898 auf unbestimmte Zeit abgeschloßen, nach dem 1. Januar 1898 fortgesetzten Dienstvertrag enthalten ist, bestimmt sich nach altem Recht.

Zu der Frage, ob eine Konkurrenzklause sich innerhalb der vom Gesetz gezogenen Grenzen hält oder sie überschreitet, handelt es sich, wie bei der allgemeinen Frage, ob eine Vereinbarung gegen die guten Sitten oder gegen ein Verbotsgebot verstößt, nicht um die Wirkungen des Vertrags, sondern um die Voraussetzungen seiner Gültigkeit; es ist zu untersuchen, ob er rechtsgültig zur Entstehung gekommen ist. Hierfür ist das Recht maßgebend, unter dessen Herrschaft der Vertrag abgeschlossen ist. Innerhalb ist daher die Erwägung, daß der Vertrag, da er auf unbestimmte Zeit geschlossen war, und die Kündigung nach dem 1. Januar 1900 für den ersten Termin, zu dem sie nach den bisherigen Gesetzen zulässig war, nicht erfolgt ist, gemäß Artikel 171 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch unter die Bestimmungen des neuen Handelsgesetzbuchs falle. Nach dem zit. Artikel bestimmte sich, da in Erwagung einer entgegenstehenden Vereinbarung die gesetzliche Kündigung nach Artikel 61 des alten Handelsgesetzbuchs für den 1. April 1900 erfolgen konnte, das Dienstverhältnis von diesem Termin an nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Es kommen daher für die aus dem Vertrag entspringenden Rechte und Pflichten der Parteien, für die Einwirkung der nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs eintretenden Tatsachen, für die Beendigung des Vertragsverhältnisses im allgemeinen grundsätzlich die Bestimmungen des neuen Rechts zur Anwendung. Die Frage aber, ob der Vertrag rechtsgültig zur Entstehung gekommen ist, insbesondere auch, ob die Konkurrenzklause den gesetzlichen Erfordernissen entspricht, bleibt von dieser Einwirkung des neuen Rechts unberührt. Das Berufungsgericht glaubt nun zwar die Anwendbarkeit des neuen Rechts durch die Erwägung stützen zu können, daß unter der Herrschaft des neuen Rechts der mündliche Anstellungsvertrag von beiden Seiten fortgesetzt und durch die Festsetzung anderer Gehaltsbezüge erneuert und hierdurch auch der einen integrierenden Bestandteil derselben bildende, die Konkurrenzklause enthaltende schriftliche Vertrag fortgesetzt und erneuert worden sei. Diese Ansicht beruht auf Rechtsirrtum. Die Fortsetzung des auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Dienstvertrags nach dem 1. Januar 1900 stellt keine Erneuerung des Vertrags dar. Das Vertragsverhältnis lief wie bisher auf unbestimmte Zeit weiter und wurde nur infolge der Einwirkung des Artikels 171 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch in den Grenzen dieser Bestimmung dem neuen Recht unterworfen. Ebenso wenig rechtfertigt die Thatstache, daß die Gehaltsbezüge des Beflagten nach dem 1. Januar 1900 erhöht worden sind, den Schlüß einer Erneuerung des Vertragsverhältnisses. (Reichsgericht. III, 24. Februar 1903. 376/02. [Birkensbühl].)